



Allgemeine Informationen

Gebotsabgabe

- Bitte geben Sie ein beziffertes Angebot ohne Zusätze und Bedingungen ab.
- Die Gebotsabgabe kann mittels des Formblatts oder in sonstiger Schriftform erfolgen. Eine elektronische oder mündliche Gebotsabgabe ist nicht zulässig. Die Angaben aus dem Formblatt sind zwingend vollständig aufzuführen. Bei fehlenden Angaben kann das Gebot nicht berücksichtigt werden.
- Mit Abgabe eines Angebotes haben Sie sich mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Informationen der Stadt Ulm ausdrücklich einverstanden zu erklären und anzugeben, ob die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Die Finanzierungsbestätigung für den gesamten Kaufpreis zzgl. Kaufnebenkosten ist beizufügen.
- Juristische Personen werden gebeten, ihrem Gebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.
- Ihr Gebot richten Sie bitte persönlich in einem verschlossenen Umschlag an:
**Stadt Ulm, Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
Wichernstraße 10, 89073 Ulm
2. OG, Raum Nr. 206 (Vorzimmer der Abteilungsleitung)**
- Alternativ ist eine Gebotsabgabe per Post an selbige Adresse möglich.
- Der verschlossene Umschlag darf nur mit der Gebäudeadresse (Im Baidtle 22, 89077 Ulm) beschriftet werden.
- Zu spät eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Zuschlagserteilung

- Die Stadt Ulm behält sich die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft verkauft wird. Der Stadt Ulm ist es unbenommen mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe des Gebots. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Ulm abgeleitet werden.
- Den Zuschlag erhält das höchste Gebot. Bei Preisgleichstand entscheidet das Los.

Verpflichtungen:

- Das Objekt muss zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Der Erwerber/ die Erwerberin verpflichtet sich innerhalb der ersten 10 Jahre ab Beurkundung das Objekt entweder selbst zu nutzen oder zum Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete zu vermieten. Ein Wechsel zwischen den beiden Verpflichtungen ist der Stadt Ulm anzuzeigen und nachzuweisen.
- Die Selbstnutzung kann auch durch eine andere als die erwerbende Person erfolgen. Hierbei muss es sich zwingend um einen Verwandten bis zum 4. Grad in gerader oder in Seitenlinie handeln. Die Person der Selbstnutzung muss bei der Angebotsabgabe eindeutig benannt und das Verwandtschaftsverhältnis angegeben werden.
- Bei einer Verpflichtung zur Vermietung zum Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete müssen innerhalb der ersten 10 Jahre nach Beurkundung sämtliche abgeschlossene Mietverträge der Stadt Ulm unverzüglich vorgelegt werden.

Besondere Bestimmungen:

- Das Bestandsgebäude weist auf drei Seiten keine ausreichenden Abstände zu den Nachbargrundstücken auf. Das Gebäude hat Bestandschutz, wäre in gleicher Form heute aber nicht mehr genehmigungsfähig. Ein Neubau wäre auf diesem Grundstück nur mit Einschränkungen und in kleinerem Umfang möglich.
- Bestehende Vertragsverhältnisse müssen bei Verkauf übernommen werden. Dies betrifft vor allem einen Pachtvertrag über eine Hausgartenfläche von ca. 10 m². Für diesen besteht ein Kündigungsrecht.

Wiederkaufsrecht

- Für den Fall eines Verstoßes gegen die Vertragsbestimmungen wird zu Gunsten der Stadt Ulm ein Wiederkaufsrecht im Grundbuch eingetragen. Das Wiederkaufsrecht wird zum Verkaufswert ausgeübt. Wertsteigende oder wertmindernde Maßnahmen werden angerechnet.

Datenschutz

- Ihre persönlichen Angaben werden ausschließlich in Zusammenhang mit dem Verkauf des Objektes verwendet. Nach dem Abschluss des Verkaufs werden Ihre persönlichen Angaben vernichtet.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Stadt
ZSD/R
Kornhausplatz
89073
mailto: datenschutz@ulm.de

Ulm
Datenschutz
4
Ulm